

Vollzugsrichtlinien für die kantonalen Schulen zur Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen (Lehr- personenverordnung)

vom 9. November 2009

Das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 42 der Lehrpersonenverordnung¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Diese Richtlinien regeln für die kantonalen Schulen den Vollzug in den Bereichen beruflicher Auftrag der Lehrpersonen, Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung, Schulleitungspool, Schulbetriebs- und Schulentwicklungspool und Weiterbildung.

II. Beruflicher Auftrag der Lehrpersonen

Art. 2 *Grundsatz*

¹ Grundlage für die Umsetzung des Beruflichen Auftrags der Lehrperson (BAL) bilden die Aufzählungen der Pflichten in den Artikeln 5 bis 8 der Lehrpersonenverordnung.

² Diese sind integraler Bestandteil dieser Vollzugsrichtlinien.

Art. 3 *Zeiterfassung*

¹ Die Arbeitszeit wird als Jahresarbeitszeit (1907 Stunden nach Abzug von vier Wochen Ferien) erfasst, welche den Erfordernissen des beruflichen Auftrags entsprechend auf die Unterrichtswochen und die unterrichtsfreie Zeit verteilt wird.

² Für die Rechenschaftslegung durch die Lehrpersonen und die Überprüfung der zeitlichen Erfüllung des beruflichen Auftrages durch die Schulleitungen gelten Art. 4 Abs. 6 und 7 der LPVO.

³ Die Zeiterfassung der Lehrpersonen erfolgt als Selbstdeklaration auf Vertrauensbasis.

⁴ Altersentlastungen und Abwesenheiten wie Krankheit, Mutterschaft und Militärdienst werden mit der zu leistenden Jahresarbeitszeit verrechnet.

Art. 4 *Pflichtenheft der Klassenlehrperson*

Die Klassenlehrperson (Lernbegleiter/in in der Berufsbildung) hat insbesondere folgende zwei Arbeitsbereiche sicherzustellen:

- a. Die Vorbereitung und Führung der Lernbegleitungsgespräche,
- b. Klassenadministration, Kontakte zu Behörden und den Ausbildungspartnern (Ausbildungsbetriebe und Ük-Zentren), Beratung von Erziehungsberechtigten sowie von Studierenden, Koordination mit Fachlehrpersonen usw.

III. Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung

Art. 5 Grundsatz

¹ Herabsetzungen der Unterrichtsverpflichtung betreffen grundsätzlich nur das Auftragsfeld Unterricht und entsprechen somit 85 Prozent der Arbeitszeit einer vollen Lektion:

Berechnungsbeispiel:

1907 Std. (Jahresarbeitszeit): 26 Lektionen (Basis BWZ) = 73.3 Std.
(entspricht einer vollen Jahreslektion für alle vier Auftragsfelder)

davon 85% = 62.3 Stunden pro Jahr (entspricht dem effektiven Zeitaufwand für die Unterrichtsverpflichtung, Auftragsfeld 1).

² Die Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung infolge Altersentlastungen vermindert sich bei teilzeitlich beschäftigten Lehrpersonen anteilmässig. Alle andern Herabsetzungen (z.B. für Aufgaben aus dem Schulbetriebspool) werden gemäss obigem Berechnungsbeispiel voll berechnet.

Art. 6 Pensenbuchhaltung

¹ Die Schulleitung führt pro Lehrperson eine Pensenbuchhaltung. Ein Ausgleich ist innerhalb von drei Jahren anzustreben.

² Bei Kündigung oder Pensionierung werden nicht bezogene restliche Pensen Guthaben ausbezahlt.

IV. Urlaub

Art. 7 Berechnung des Lohnausfalls bei unbezahltem Urlaub

Bei unbezahltem Urlaub von mehr als einer Woche pro Jahr wird die Lohnkürzung wie folgt vorgenommen:

$$\frac{\text{Jahreslohn einschliesslich 13. Monatslohn} \times \text{Anzahl Urlaubslektionen}}{\text{Schulwochen} \times \text{volle Unterrichtsverpflichtung}}$$

V. Schulleitungspool und Schulbetriebs- und Schulentwicklungspool

Art. 8 Bemessung

¹ Für den Schulleitungspool und den Schulbetriebs- und Schulentwicklungspool gemäss Art. 30 Abs. 2 und Art. 31 Abs. 2 der Lehrpersonenverordnung² werden der Kantonsschule und dem Berufs- und Weiterbildungszentrum die notwendigen Stellenprozente in Form von Poollektionen zur Verfügung gestellt.

² Sie betragen in der Regel höchstens 20 Prozent der kostenwirksamen Lektionen (ohne Altersentlastungen). Damit sind abgegolten: Rektorat, Prorektorat, Administration, Sekretariat, Projekte, ständige und befristete Aufgaben und Klassenlehrpersonen.

VI. Weiterbildung

Art. 9 Grundsätze

¹ Neben der rein fachlichen Weiterbildung ist u.a. zur Erhaltung der Work-Life-Balance besonderes Augenmerk auf die „berufsbezogene persönliche“ Weiterbildung zu legen. Sie ist aber von einer rein persönlichen Weiterbil-

derung ohne Bezug zum Beruf (z.B. Sprachkurse für nicht unterrichtsrelevante Fremdsprachen) abzugrenzen.

² Im zeitlichen Aufwand von fünf Prozent der Arbeitszeit (Auftragsfeld Lehrperson) ist nebst den Weiterbildungsangeboten von Art. 35 der Lehrpersonenverordnung auch die Selbstevaluation der eigenen Tätigkeit aufzuführen.

³ Die Zusammenstellung der beruflichen Weiterbildung wird im Rahmen der Personalgespräche erörtert. Das Rektorat bewilligt die Weiterbildung im Rahmen der kantonalen Budgetvorgaben.

Art. 10 *Weiterbildungsangebote*

¹ Schulinterne Weiterbildungen greifen von den kantonalen Vorgaben unabhängige Weiterbildungsthemen auf. Sie betreffen die vom Rektorat verantwortete Schulentwicklung. Sie werden dem Auftragsfeld Schule angerechnet.

² Die kantonalen Bildungstage greifen Weiterbildungsthemen von kantonalen Bedeutung auf und sind für alle Lehrpersonen obligatorisch. Sie werden vom Bildungs- und Kulturdepartement als schulfrei erklärt und sind dem Auftragsfeld Unterricht anzurechnen.

³ Thematisch verpflichtende Weiterbildungskurse sind im Zusammenhang mit laufenden Schul- und Unterrichtsentwicklungsprojekten, Lehrmitteleinführungen usw. innerhalb einer bestimmten Zeit zwingend zu besuchen. Sie werden dem Auftragsfeld Lehrperson angerechnet.

⁴ Thematisch frei wählbare Weiterbildungskurse wählt die Lehrperson aufgrund von individuellen, berufsbezogenen Weiterbildungsbedürfnissen aus. Das Einverständnis der Schulleitung ist erforderlich. Sie werden dem Auftragsfeld Lehrperson angerechnet.

Art. 11 *Teilnehmendenbeiträge, Spesen und Pauschalen*

¹ Für die Gesamtkosten der thematisch frei wählbaren Weiterbildungskurse steht den Rektoraten pro Lehrperson unabhängig von deren Beschäftigungsgrad jährlich eine Kurskostenpauschale von Fr. 700.– im Sinne eines Globalbudgets zur Verfügung. Davon betragen die Teilnehmendenbeiträge der Lehrperson 20 Prozent der effektiven Kurskosten, jedoch höchstens Fr. 200.– pro Schuljahr.

² Die Ämter können frei wählbare Weiterbildungsangebote, die von Bedeutung für die kantonale Schulentwicklung sind, von Teilnehmendengebühren befreien.

³ Für die thematisch verpflichtenden und die schulinternen Weiterbildungen sowie für die kantonalen Bildungstage werden keine Teilnehmendengebühren erhoben. Die effektiven Kosten sind im Rahmen von Projektkrediten und strategischen Vorgaben von den Rektoraten zu budgetieren.

⁴ Spesen für Fahrkosten, Verpflegung und Unterkunft kann die Lehrperson gemäss dem kantonalen Spesenreglement in Rechnung stellen.

Art. 12 *Intensivweiterbildung* *a. Zweck*

Die Intensivweiterbildung bezweckt:

- a. eine gründliche berufliche Standortbestimmung,
- b. die Auseinandersetzung mit persönlichkeitsbildenden und berufsspezifischen Fragen,
- c. die Verbesserung pädagogischer, didaktischer, fachlicher Kompetenzen und das Sammeln von Erfahrungen in ausgewählten ausserschulischen Arbeitsfeldern,

- d. die Vorbereitung auf die Fortsetzung der Berufstätigkeit mit neuen Handlungsperspektiven,
- e. das Schaffen von Distanz zum beruflichen Alltag.

Art. 13 *b. Formen*

¹ Zur Intensivweiterbildung zählen:

- a. individuelle Intensivweiterbildung, wie:
 - 1. Sozial-, Verwaltungs- oder Wirtschaftspraktika,
 - 2. Kurse, Seminare und Vorlesungen an einer Hochschule oder an einer andern anerkannten Bildungsstätte,
 - 3. allgemeinbildende oder fachspezifische Kurse im Rahmen einer Institution der Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung oder der Erwachsenenbildung,
 - 4. berufsspezifische Kurse mit psychologischen und pädagogisch-didaktischen Inhalten.Individuelle Intensivweiterbildung muss in der Regel mindestens vier Wochen Praktikum in einem Wirtschaftsbetrieb beinhalten.
- b. Vollzeitkurse und berufsbegleitende Weiterbildungen wie Master, Diploma und Certificate of Advanced Studies (MAS, DAS, CAS), Trimesterkurse usw. die besonders auf Lehrpersonen der entsprechenden Stufe ausgerichtet sind.

² Ausgenommen von der Intensivweiterbildung sind Kurse und Ausbildungen, die auf eine andere berufliche, nicht schulische Tätigkeit vorbereiten.

Art. 14 *c. Anspruchsberechtigung*

¹ Intensivweiterbildung kann in der Regel nur jenen Lehrpersonen gewährt werden, die in den letzten zehn Jahren vor Antritt der Intensivweiterbildung durchschnittlich ununterbrochen mindestens ein 80 Prozent Pensum unterrichtet haben.

² Liegen mehr Gesuche vor als im Rahmen der bewilligten Voranschlagskredite bewilligt wurden, so wird nach folgenden Kriterien entschieden:

- a. Dringlichkeit,
- b. Anzahl Berufsjahre,
- c. Lebensalter.

Art. 15 *d. Verfahren*

¹ Gesuche um Intensivweiterbildung sind von der Lehrperson bis Ende April des Vorjahres dem Rektorat einzureichen.

² Gesuchen um individuell gestaltete Intensivweiterbildung ist ein Programm mit Zielschwerpunkten, inhaltlichen und zeitlichen Angaben sowie eine Aufstellung über die zu erwartenden Kurskosten beizulegen.

³ Die Eindrücke und Erfahrungen der Intensivweiterbildung sind in einem Lernbericht zuhanden der Schulleitung festzuhalten.

Art. 16 *e. Finanzielle Bestimmungen*

¹ Der Kanton kann nur dann Kosten für Intensivweiterbildung übernehmen, wenn im Voranschlag entsprechende Kredite bewilligt wurden.

² Der Kanton übernimmt die Kosten für Kurse und die Stellvertretung; die Kosten für Verpflegung, Übernachtung, Reisen usw. gehen zu Lasten der Lehrperson.

³ Falls eine Lehrperson im Rahmen ihrer Intensivweiterbildung in den Genuss eines Arbeitsentgelts gelangt, fällt dieses dem Kanton zu, soweit es die persönlichen Spesenausgaben übersteigt.

⁴ Wird das Dienstverhältnis nach der Intensivweiterbildung vor Ablauf von drei Jahren auf eigenes Begehren oder aus eigenem Verschulden aufgelöst, so hat die Lehrperson in der Regel die im Weiterbildungsvertrag vereinbarten Gesamtkosten nach Abzug eines Sockelbeitrags von 20 Prozent anteilmässig zurückzuzahlen.

⁵ Im Falle einer Mutterschaft findet Absatz 4 keine Anwendung.

Art. 17 *e. Weitere Bestimmungen*

¹ Die Stellvertretung während der Intensivweiterbildung muss gewährleistet sein.

² Die Intensivweiterbildung kann auch in Verbindung mit einem unbezahlten Urlaub durchgeführt werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 18 *Inkrafttreten*

Diese Vollzugsrichtlinien treten auf den 1. Dezember 2009 in Kraft.

Sarnen, 9. November 2009

Bildungs- und Kulturdepartement
Departementsvorsteher: Franz Enderli
Departementssekretär: Peter Gähwiler

¹ GDB 410.12

² GDB 410.12